

LIMEX GmbH
Gewerbepark Draubogen 2
A-9162 Strau
Fax: 0043 4227 84014
Tel. 00436509552288
Email: limex-gmbh@aon.at
ATU64817434

An das
Parlament

Strau, am 15.11.2011

Stellungnahme zum Ministerialentwurf des BMLVS 321/ME XXIV.GP

Deaktivierung von Schusswaffen

Es gibt bereits bisher klare und eindeutige Richtlinien zur Deaktivierung von Schusswaffen der Kategorien A-D und eine daraus resultierende Rechtssicherheit. Auch die in diesem Zusammenhang angewandte Verwaltungspraxis entspricht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und es gibt daher keinerlei Anlassfälle, die eine strengere Auslegung bedingen würden. Die nunmehr umzusetzende EU-Richtlinie entspricht exakt der bereits seit Jahren in Österreich gängigen Praxis, die verlangt, die wesentlichen Teile einer Schusswaffe (Lauf und Verschluss) auf Dauer unbrauchbar zu machen.

Die Bundesministerin für Inneres ist gemäß Art.78a Abs. 1 B-VG oberste Sicherheitsbehörde. Das Waffenwesen (Waffenpolizei) ist Teil der sicherheitsbehördlichen Aufgaben laut Bundesministeriengesetz sowie §2 Sicherheitspolizeigesetz. Es sollte demzufolge weiterhin das BMI für deaktiviertes Kriegsmaterial zuständig sein. Nur das militärische Waffenwesen, also die Verwendung von Waffen beim Österreichischen Bundesheer, unterliegt dem BMLVS.

Die vorgesehene, nachträgliche Kennzeichnung deaktivierter Waffen ist abzulehnen. Der überwiegende Großteil dieser Gegenstände sind nämlich historische Sammlerwaffen, deren Stempelung jedenfalls eine gravierende finanzielle Abwertung dieser Stücke nach sich ziehen würde.

Auch die für Gewerbetreibende geplante Meldepflicht (§ 42b Abs 5 WaffG) würde ebenfalls einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand bedeuten und ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele auch keinesfalls angemessen. Da in der gesamten EU deaktivierte Waffen frei und ohne Registrierung zu erwerben sind, würde dies darüber hinaus einen enormen Wettbewerbsnachteil für österreichische Händler bedeuten und den Binnenmarktvorschriften widersprechen. Siehe dazu auch „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat“, KOM (2000) 837 endgültig vom 15.12.2000, Punkt 3.3. Absatz 45.

Den Sicherheitsbehörden steht außerdem jederzeit der Einblick in die Waffenbücher der Gewerbetreibenden zur Verfügung, wo Waffen, die deaktiviert wurden, aufscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

LIMEX GmbH
WAFFENHANDEL
Gewerbepark Draubogen 2
A-9162 Strau

Alexander Logar

Geschäftsführer

Ergeht an:

Parlament
BMI
BMLVS